

Anordnung über die Schriftgutverwaltung in Pastoralen Räumen

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Diese Anordnung ist von Pfarreien anzuwenden, die im Rahmen der Bildung Pastoraler Räume durch erzbischöfliches Dekret zu einer neuen Pfarrei zusammengelegt worden sind.

(2) Die Verwaltungsrichtlinie für die Organisation der Schriftgutverwaltung in neuen Seelsorgeeinheiten (Kirchliches Amtsblatt, Erzbistum Hamburg, 15. Jg., Nr. 6, Art. 49, S. 91 f., vom 15. Juni 2009) vom 29.5.2009 ist von den in Absatz 1 genannten Pfarreien nicht anzuwenden.

§ 2 Registraturen

(1) Die Registraturen der aufgehobenen Pfarreien (Alt-Registraturen) sind mit dem Datum der Errichtung der neuen Pfarrei zu schließen. Sie bleiben als eigenständige Schriftgutkörper erhalten, damit zur Erledigung der laufenden Verwaltung jederzeit Einsicht in die Bestandsakten genommen werden kann. Eine Zusammenführung der Alt-Registraturen an einem zentralen Standort ist nicht erforderlich.

(2) Seit der Errichtung der neuen Pfarrei angelegte und zukünftig anzulegende Akten sind in der Registratur der neu errichteten Pfarrei unter Beachtung des Rahmenaktenplans für Pfarreiregistraturen in Pastoralen Räumen im Erzbistum Hamburg (Rahmenaktenplan) (Kirchliches Amtsblatt, Erzbistum Hamburg, 20. Jg., Nr. 11, Art. 157, S. 177, vom 18. Dezember 2014 iVm. Beilage zum Kirchlichen Amtsblatt für das Erzbistum Hamburg, 20. Jg., Nr. 11, v. 18. Dezember 2014) abzulegen. Die Umsetzung des Rahmenaktenplanes soll innerhalb von 18 Monaten ab dem Datum der Errichtung der neuen Pfarrei erfolgt sein.

(3) Ausschließlich in Pfarreiräumen sind pfarreiliche Akten aufzubewahren. Es bleibt dem Kirchenvorstand vorbehalten, einen oder mehrere Aktenstandorte festzulegen; eine zentrale Verwaltung des laufenden Schriftgutes ist nicht erforderlich.

§ 3 Pfarrarchiv

(1) Am Sitz der Pfarrei ist ein zentrales Pfarrarchiv einzurichten. In dieses sind sämtliche archivwürdigen pfarreilichen Akten und Urkunden aufzunehmen. Der Pfarrarchivaktenplan für die Pfarreien im Erzbistum Hamburg (Kirchliches Amtsblatt, Erzbistum Hamburg, 15. Jg., Nr. 6, Art. 50, S. 92 f., v. 15. Juni 2009) ist anzuwenden.

(2) In Ausnahmefällen kann das zentrale Pfarrarchiv an einem anderen Ort innerhalb der neu errichteten Pfarrei geführt werden, wenn dies aus räumlichen Gründen

erforderlich ist. Die Festlegung eines anderen zentralen Archivstandortes bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Erzbischöfliche Generalvikariat.

(3) Die Pfarrarchive der aufgehobenen Pfarreien sind am Sitz der neu errichteten Pfarrei zu einem zentralen Pfarrarchiv zusammenzuführen. Die Zusammenführung soll innerhalb von 18 Monaten ab dem Datum der Errichtung der neuen Pfarrei erfolgt sein und ist dem Diözesanarchiv rechtzeitig anzuzeigen; dieses überprüft die Ordnungsmäßigkeit der Zusammenführung.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. März 2015 in Kraft.

Hamburg, den 2. Februar 2015

L. S.

Geistlicher Rat Georg Bergner
- Ständiger Vertreter des Diözesanadministrators -